

Bericht über die prüferische Durchsicht

des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

für die

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.

Maaßstraße 26

69123 Heidelberg

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	4
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Finanzierungsgrundlagen	7
D. Buchführung	8
E. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023	9
I. Erläuterungen zur Überschussrechnung	10
II. Erläuterungen zum Vermögensstatus	15
III. Erläuterungen zum zweckgebundenen Vermögen	17
1. nicht periodengebundene Zweckmittel (Jochheim-Medaille)	17
2. Zugänglichkeit – Inklusion – Partizipation. Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht (ZIP – NaTAR)	17
3. Projekt Rehabilitation International: Reisekosten	17
F. Prüfungsvermerk	18
G. Anlagen	19

Anlagenverzeichnis

Anlage I	Überschussrechnung	20
Anlage II	Zweckgebundenes Vermögen zum 31. Dezember 2023	23
Anlage III	Vollständigkeitserklärung	26
Anlage IV	Bestätigung der Geschäftsführerin	28
Anlage V	Allgemeine Auftragsbedingungen	29

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführerin des Vereins Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. , Maaßstraße 26, 69123 Heidelberg (im Folgenden kurz DVfR genannt), Frau Sylvia Kurth, hat die Wilde, Müller und Kollegen GbR im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes des DVfR beauftragt, die prüferische Durchsicht des Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 durchzuführen und darüber einen Prüfungsbericht anzufertigen. Der Prüfungsbericht wurde im Mai 2024 erteilt.

Die Prüfungsarbeiten erstreckten sich demnach auf:

- die Buchführung
- die Überschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
- den Vermögensstatus zum 31. Dezember 2023
- das Zweckgebundene Vermögen zum 31. Dezember 2023

Wir haben die prüferische Durchsicht am 06.05.2024 durchgeführt. Die zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlichen Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Alle Aufklärungen und Nachweise, welche für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind, wurden bereitwillig erteilt bzw. vorgelegt.

Auskünfte erhielten wir von der Geschäftsführerin Frau Sylvia Kurth und der Sachbearbeiterin Frau Ann-Kathrin Weber. Der Geschäftsführende Vorstand hat die berufsübliche Vollständigkeitserklärung erteilt.

Ausgangspunkt unserer prüferischen Durchsicht war der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022.

Die prüferische Durchsicht erfolgte teils durch eine geeignete Anzahl von Stichproben, teils durch Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand vom Oktober 2023 (siehe Anlage) maßgebend.

B. Rechtliche Verhältnisse

Der Geschäftsführende Vorstand setzte sich vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann
Facharzt für Orthopädie, Rheumatologie, physikalische und rehabilitative Medizin
Pestalozzistraße 5, 55543 Bad Kreuznach

weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands:

Dr. Rolf Buschmann-Steinhage
Diplom-Psychologe
Mosbacher Straße 45, 65187 Wiesbaden

Walter Krug
Gesamtleitung B.B.W. St. Franziskus
Regensburger Straße 60, 93326 Abensberg

Arnd Longrée
Deutscher Verband Ergotherapie e.V. (DVE)
Becker-Göring-Straße 26/1, 76307 Karlsbad

Andreas Bethke
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)
Rungestraße 19, 10179 Berlin

Gerd Kukla
GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

Maren Lose
Deutsche Rentenversicherung (DRV Bund)
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

Herr Dr. Buschmann-Steinhage ist weiter als Schatzmeister des Vereins tätig.

Beisitzer:

Prof. Dr. Bernhard Greitemann

Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie (DGOOC)

Straße des 17. Juni 106–108, 10623 Berlin

Andreas Rieß

Josefs-Gesellschaft gAG

Custodisstraße 19–21, 50679 Köln

C. Finanzierungsgrundlagen

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR) wird durch institutionelle Zuwendungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Diese Zuwendungen stellen die Hauptfinanzbasis dar. Daneben bringt die DVfR Eigenmittel auf; sie bestehen im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und in kleinerem Umfang aus Spenden.

Erwirtschaftete Teilnehmergebühren aus Veranstaltungen und Erlöse aus dem Verkauf von Schriften der DVfR haben den Charakter einer i.d.R. nicht aufwandsdeckenden Kostenbeteiligung.

Die Erträge aus Stiftungsvermögen und die zweckgebundenen Sonderzuwendungen erfüllen Sonderaufgaben, die zwar im satzungsgemäßen Rahmen der Vereinstätigkeit liegen, finanziell jedoch den laufenden Haushalt nur in Ausnahmefällen berühren.

D. Buchführung

Die dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Daten werden von der DVfR selbst auf maschinenlesbaren Datenträgern erfasst und zu einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Aufzeichnungsvorschriften entsprechenden Buchführung verarbeitet.

Die Kontierung erfolgt nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Bundes (VV-HB) unter Anwendung des Gruppierungsplanes (GPI) sowie nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltssordnung (BHO).

Die Geschäftsvorfälle sind sachlich richtig und zeitnah erfasst.

Das Belegwesen ist geordnet.

Die Anfangsbestände und die Jahresverkehrszahlen sind vollständig im Jahresabschluss erfasst. Er wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung erstellt.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass das Rechnungswesen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

E. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Die DVfR hat ihren Jahresabschluss nach den Grundsätzen kameralistischer Rechnungslegung zu erstellen. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei der aus reinen Einnahmen- und Ausgabenströmen zu entwickelnden Überschussrechnung zu, denn sie bildet die Grundlage für den dem Bund (BMAS) vorzulegenden zahlenmäßigen und sächlichen Verwendungsnachweis. Zahlungsvorgänge kurz nach dem Bilanzstichtag, die eindeutig dem Vorjahr zuzuordnen sind, wurden entgegen den Vorjahren auf Wunsch der Aufsichtsbehörde nicht mehr abgegrenzt. Der aus diesem Prüfungsbericht abgeleitete Rechnungsbericht ist darüber hinaus gemäß § 8 (1) b) der Satzung zwecks Entlastung des Hauptvorstandes der Mitgliederversammlung zu erstatten.

I. Erläuterungen zur Überschussrechnung

Im Folgenden werden nur diejenigen Posten der Überschussrechnung besprochen, zu denen uns Erläuterungen erforderlich erscheinen. Die Überschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

I. Betriebseinnahmen**1. Einnahmen**

8006 Einnahmen Berichtsstand	340,00	164,00
8000 Einnahmen aus Veröffentlichungen	88,00	126,00
8015 Erlöse 19 % USt (8015,8018,8019)	11.216,48	97,80
8020 Beiträge Einzelmitglieder (d)	4.468,00	4.568,00
8021 Beiträge Behindertenverbände / Fachorganisationen (c + e)	13.724,25	13.474,25
8022 Beiträge Sozialhilfeträger (kommunale) (a)	2.145,50	2.145,50
8023 Beiträge Sozialversicherungsträger (a)	22.277,25	22.440,25
8024 Beiträge Einrichtungen (b)	22.063,20	22.936,20
8025 Beiträge Vorjahre	0,00	34,00
8026 Private und andere Spenden	86,00	50,00
8600 Sondereinnahmen/sonst. allg. Deckungsmittel	1.164,09	1.758,21
8031 Institutionelle Zuwendungen vom Bund (BMAS)	581.200,00	565.120,00
8610 Vw. Kostenpauschale Projekte	8.594,24	8.499,30
	667.367,01	641.413,51
Summe Betriebseinnahmen	667.367,01	641.413,51

II. Betriebsausgaben**1. Personalkosten**

a) Löhne und Gehälter

4100 Vergütung der Angestellten	408.727,65	398.173,97
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersversorgung		
4190 Fürsorgemaßnahmen / Berufsgenossenschaft	3.405,76	4.746,86

2. Raumkosten

a) Miete und Pacht

4210 Miete für Geschäftsräume	45.491,40	40.986,96
--------------------------------------	------------------	------------------

b) Heizung

4208 Bewirtschaftung der Grundstü-cke, Gebäude und Räume	29.244,12	28.450,34
--	-----------	-----------

3. Steuern, Versicherungen und Beiträge

4290 Zuweisungen und Zuschüsse: Beiträge an Organisationen im Ausland	7.104,29	6.741,52
---	----------	----------

4. Werbe- und Reisekosten

4236 Sitzungs- und Reisekosten (Ersatz von Auslagen für satzungsmäßige Organe)	16.783,69	19.530,66
--	-----------	-----------

4244 Öffentlichkeitsarbeit: Herstellung, Kauf, Verarbeitung Info-material, Veröffentlichungen Berichte / Ergebnisse (4244+4247)	14.054,15	34.412,79
---	-----------	-----------

4238 Reisekostenvergütungen (In-land / Ausland) für Personal und Beauftragte	9.266,63	5.039,51
--	----------	----------

40.104,47	58.982,96
------------------	------------------

5. Verschiedene Kosten

4200 Geschäftsbedarf und Auslagen Projekte (4200,4277)	13.446,51	59.380,23
--	-----------	-----------

4271 Sonstige betriebliche Aufwen-dungen	0,00	1.714,50
--	------	----------

4031 Rückzahlungen an BMAS (4031,4032)	15.301,02	6.844,84
--	-----------	----------

4250 Vermischte Verwaltungskosten	10.256,42	12.730,95
-----------------------------------	-----------	-----------

4274 Sonstige Aufwendungen be-trieblich und regelmäßig	40.045,49	0,00
--	-----------	------

4276 Ausschüsse	4.390,05	2.001,07
-----------------	----------	----------

4230 Honorare, Veranstaltung (4230,4272,4278,4270, 4273)	3.726,24	1.463,00
--	----------	----------

4204 Porto / Telefon	4.483,00	5.154,97
----------------------	----------	----------

4202 Zeitschriften, Bücher (Fachlite-ratur)	447,90	584,30
---	--------	--------

4228 Fortbildungskosten	723,75	3.393,22
-------------------------	--------	----------

4239 Rechts- und Beratungskosten	77,00	54,74
----------------------------------	-------	-------

4205 Sonderausgaben (4205,4249)	0,00	271,32
---------------------------------	------	--------

92.897,38	93.593,14
------------------	------------------

6. Neutrale Aufwendungen

4280 Kreditzinsen, Bankgebühren	1.114,86	1.281,58
---------------------------------	----------	----------

Summe Betriebsausgaben **628.089,93** **632.957,33**

Betrieblicher Gewinn **39.277,08** **8.456,18**

III. Steuerliche Korrekturen

Steuerlicher Gewinn nach § 4 (3) EStG **39.277,08** **8.456,18**

Nachrichtlicher Teil

Besitzposten

A. Umlaufvermögen

1. Liquide Mittel

1000 Kasse	54,26	64,33
1200 Deutsche Bank, Kto. 0135111 00	54.523,84	15.236,69
	54.578,10	15.301,02
Summe Besitzposten	54.578,10	15.301,02

Schuldboten

A. Kapital

1. Anfangskapital

880 Variables Kapital	15.301,02	6.844,84
2. Gewinn		

Gewinn	39.277,08	8.456,18
Summe Schuldboten	54.578,10	15.301,02

II. Erläuterungen zum Vermögensstatus

	Jahr 2023		Jahr 2022		Abweichung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Vermögensstruktur						
Umlaufvermögen	54.578,10	100,00	15.301,02	100,00	39.277,08	256,70
Monetäres Umlaufvermögen	54.578,10	100,00	15.301,02	100,00	39.277,08	256,70
liquide Mittel	54.578,10	100,00	15.301,02	100,00	39.277,08	256,70
Gesamtvermögen	54.578,10	100,00	15.301,02	100,00	39.277,08	256,70

	Jahr 2023		Jahr 2022		Abweichung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Kapitalstruktur						
Eigenkapital	54.578,10	100,00	15.301,02	100,00	39.277,08	256,70
Variables Kapital	15.301,02	28,04	6.844,84	44,73	8.456,18	123,54
Gewinn	39.277,08	71,96	8.456,18	55,27	30.820,90	364,48
Gesamtkapital	54.578,10	100,00	15.301,02	100,00	39.277,08	256,70

III. Erläuterungen zum zweckgebundenen Vermögen

1. nicht periodengebundene Zweckmittel (Jochheim-Medaille)

Hierbei handelt es sich um Spenden, die zweckgebunden und periodenunabhängig für Aufwendungen eingeworben wurden, die im Zusammenhang mit der regelmäßigen Verleihung der Kurt-Alphons-Jochheim-Medaille entstehen. Die Abwicklung erfolgt über das bei der Deutschen Bank eingerichtete Unterkonto mit der Nr. 01/35111/64

2. Zugänglichkeit – Inklusion – Partizipation. Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht (ZIP – NaTAR)

Das Kooperationsprojekt „Zugänglichkeit – Inklusion – Partizipation. Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht (ZIP-NaTAR)“ befasst sich mit der Frage, wie Teilhabe am Arbeitsleben auch unter ökonomisch, gesundheitlich und sozial erschweren Bedingungen nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden kann. Die Forschenden analysieren die gerichtliche Praxis, u. a. mit Blick auf die neuen Rechtsnormen durch das BTHG und die Grundsätze der UN-BRK, und begleiten den Einsatz von Instrumenten wie dem Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung. Aktuelle Herausforderungen der Digitalisierung und Barrierefreiheit stehen ebenfalls im Fokus der Forschung. Das Projekt läuft vom 1.9.2021 bis zum 31.8.2024.

3. Projekt Rehabilitation International: Reisekosten

Die DVfR ist Mitglied im Weltverband Rehabilitation International (RI). RI wählte auf seiner Mitgliederversammlung 2022 Prof. Dr. Gutenbrunner zum designierten RI-Präsidenten. Die Zeit bis zur Übernahme des Amtes als RI-Präsident im Herbst 2024 dient der Einarbeitung in die Funktion und der weltweiten Vernetzung mit relevanten RI-Akteuren. Das Projekt läuft vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2024.

F. Prüfungsvermerk

Aufgrund unserer prüferischen Durchsicht haben wir den von der Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. , Maaßstraße 26, 69123 Heidelberg erstellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit nachstehendem Prüfungsvermerk versehen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen prüferischen Durchsicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.“

Leimen, den 07. Mai 2024

Andreas Hofen
Steuerberater

G. Anlagen

Anlage I Überschussrechnung

		Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
		EUR	EUR
I. Betriebseinnahmen			
1. Einnahmen		667.367,01	641.413,51
Summe Betriebseinnahmen		667.367,01	641.413,51
II. Betriebsausgaben			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter		408.727,65	398.173,97
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersversorgung		<u>3.405,76</u>	<u>412.133,41</u>
			4.746,86
2. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		45.491,40	40.986,96
b) Heizung		<u>29.244,12</u>	<u>74.735,52</u>
			28.450,34
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		7.104,29	6.741,52
4. Werbe- und Reisekosten		40.104,47	58.982,96
5. Verschiedene Kosten		92.897,38	93.593,14
6. Neutrale Aufwendungen		1.114,86	1.281,58
Summe Betriebsausgaben		628.089,93	632.957,33
Betrieblicher Gewinn		39.277,08	<u>8.456,18</u>
III. Steuerliche Korrekturen			
Übertrag		39.277,08	8.456,18

	Geschäftsjahr 2023	Vorjahr 2022
	EUR	EUR
Übertrag	<u>39.277,08</u>	<u>8.456,18</u>
Steuerlicher Gewinn nach § 4 (3) EStG	<u>39.277,08</u>	<u>8.456,18</u>

Geschäftsjahr 2023

EUR

Vorjahr 2022

EUR

EUR

Nachrichtlicher Teil

Besitzposten

A. Umlaufvermögen

1. Liquide Mittel	54.578,10	15.301,02
Summe Besitzposten	54.578,10	15.301,02

Schuldboten

A. Kapital

1. Anfangskapital	15.301,02	6.844,84
2. Gewinn	<u>39.277,08</u>	54.578,10
Summe Schuldboten	54.578,10	15.301,02

Anlage II Zweckgebundenes Vermögen zum 31. Dezember 2023

1. Nicht periodengebundene Zweckmittel (Jochheim-Medaille)**Einnahmen**

Zinseinnahmen EUR 1,13

Summe EUR 1,13**Ausgaben**

Reisekosten EUR 0,00

Öffentlichkeitsarbeit EUR 0,00

Sonstiges EUR 0,00

Summe EUR 0,00**Ergebnis** EUR 1,13

Bankguthaben 01.01.2023 EUR 511,85

Bankguthaben 31.12.2023 EUR 512,98

Differenz EUR 1,13

2. ZIP-NaTAR

Einnahmen

Projektförderung BMAS	EUR	492.573,53
Tagungseinnahmen	EUR	4.060,00

<u>Summe</u>	EUR	496.633,53
---------------------	------------	-------------------

Ausgaben

Personalkosten	EUR	85.942,37
Öffentlichkeitsarbeit, Weiterleitungen, Aufträge	EUR	412.235,15
Sonstiges	EUR	0,00

<u>Summe</u>	EUR	498.177,52
---------------------	------------	-------------------

<u>Ergebnis</u>	EUR	-1.543,99
------------------------	------------	------------------

Bankguthaben 01.01.2023	EUR	1.810,23
Bankguthaben 31.12.2023	EUR	266,24

<u>Differenz</u>	EUR	-1.543,99
-------------------------	------------	------------------

3. Projekt RI

Einnahmen

Projektförderung BMAS EUR 15.006,24

Summe EUR **15.006,24**

Ausgaben

Reisekosten EUR 14.405,16
Sonstiges EUR 3,33

Summe EUR **14.408,49**

Ergebnis EUR **597,75**

Bankguthaben 01.01.2023 EUR 0,00
Bankguthaben 31.12.2023 EUR 597,75

Differenz EUR **597,75**

Anlage III Vollständigkeitserklärung

Zum Jahresabschluss zum 31.12.2023

Ihnen als Abschlussprüfer erkläre ich hiermit folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich gebeten haben, habe ich Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen benannt:

Frau Sylvia Kurth, Geschäftsführerin

Frau Ann-Kathrin Weber (Sachbearbeiterin)

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Buchführung und Schriften

Ich habe Anweisung gegeben, Ihnen die Buchführungsunterlagen mit Belegen sowie sonstige Aufzeichnungen und Schriften, soweit sie für den Jahresabschluss erforderlich sein können, vollständig zur Verfügung zu stellen.

In den vorgelegten Büchern sind nach meiner Überzeugung alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Im Bereich der Rechnungslegung werden Arbeiten auf eigenen EDV-Anlagen abgewickelt.

Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

C. Jahresabschluss

In dem von Ihnen geprüften Jahresabschluss sind nach meiner Überzeugung alle ausweispflichtigen Vermögenswerte berücksichtigt (Vermögensstatus und zweckgebundenes Vermögen); die Überschussrechnung erfasst alle in das Haushaltsjahr fallenden Einnahmen und Ausgaben.

Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen oder Rechten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige Haftungsverhältnisse (z.B. aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen oder Rechten für eigene Verbindlichkeiten) bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes von Bedeutung sind oder werden können, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins von Bedeutung sind oder werden können, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung oder möglicher Rückwirkung nach dem Schluss des Rechnungsjahres sind nicht eingetreten.

Heidelberg, den _____

Dr. Rolf Buschmann-Steinhage
-Schatzmeister-

Anlage IV Bestätigung der Geschäftsführerin

**DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR REHABILITATION e.V.
HEIDELBERG**

Die Geschäftsführerin

Sylvia Kurth

Anlage V Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „**Steuerberater**“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – so weit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (4) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (5) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.